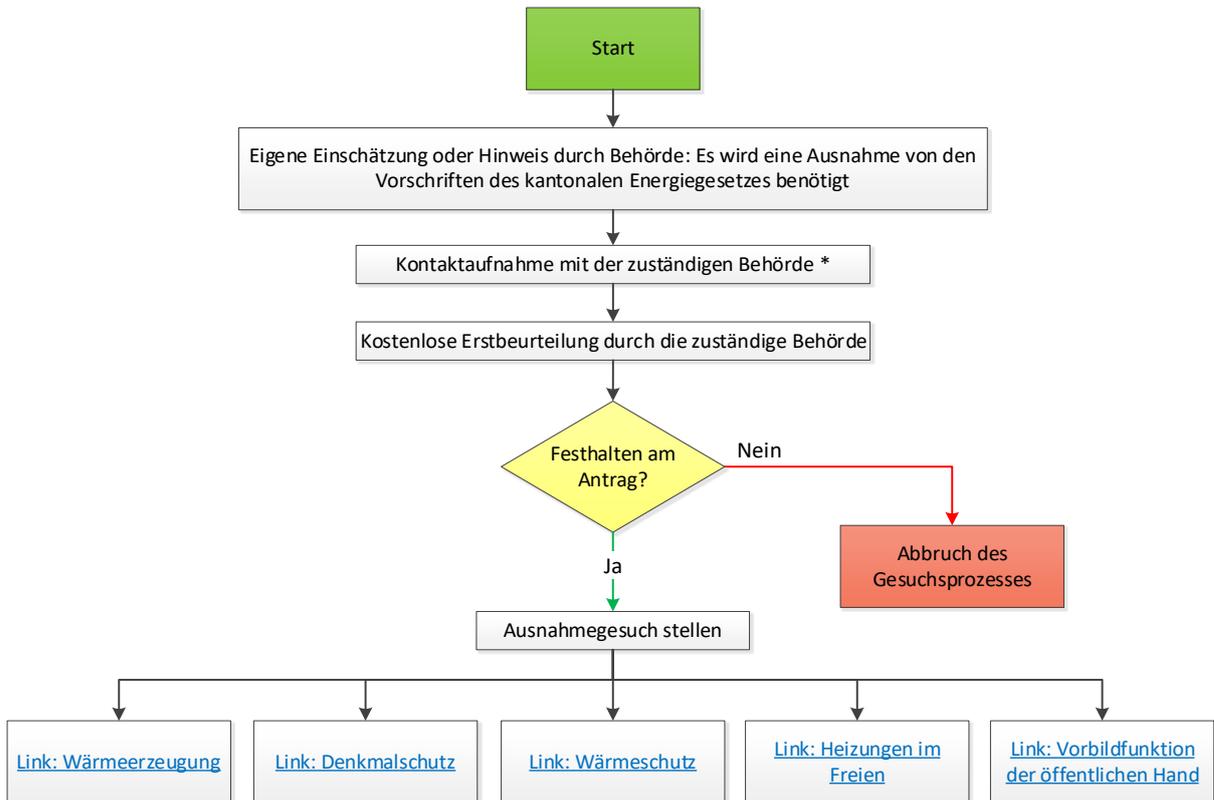


**Umwelt und Energie (uwe)
 Energie & Immissionen**

**Hinweise zu Ausnahmegewilligungen vom kantonalen Energiegesetz
 Ablaufdiagramme**

Die vorliegende Übersicht dient zur Unterstützung bei einem Gesuch um eine Ausnahme vom kantonalen Energiegesetz (KE nG). Bei Gesuchen zuhanden der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) besteht die Möglichkeit, vor dem Verfassen eines schriftlichen Ausnahmegesuchs eine kostenlose Erstbeurteilung vornehmen zu lassen. Damit kann abgeschätzt werden, ob es sich lohnt den Gesuchsprozess zu starten, welcher mit einem kostenpflichtigen Entscheid abgeschlossen wird. Bei Gesuchen an die Dienststelle Umwelt und Energie ist zwingend das «[Deckblatt für Ausnahmegesuche zum Kantonalen Energiegesetz](#)» beizulegen.

Die häufigsten Fälle sind auf den folgenden Seiten mit Flussdiagrammen und ergänzenden Informationen abgebildet. Für weitere Bereiche, welche hier nicht abgebildet sind, wird das Vorgehen im Einzelfall geklärt.



* Die zuständige Behörde ist im jeweiligen Ablaufdiagramm auf den Folgeseiten ersichtlich.

Änderungsjournal

| Version | Datum | Änderungen zur Vorgängerversion |
|---------|------------|---|
| V1.1 | 22.09.2020 | Aufteilung Diagramm Vorbildfunktion auf Kanton und Gemeinde |
| V1.2 | 12.11.2020 | Fehlerbehebung bei Elektroheizungen |
| V1.3 | 30.11.2021 | Anpassung Denkmalschutz, Ergänzung gleichw. Nachweis auf S. 2, Ergänzungen auf S. 4 und 5 |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

a) Ausnahmegesuche im Zusammenhang mit der Wärmeerzeugung in Bauten mit Wohnnutzung

Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz (§ 13 KEnG)

Der geforderte Anteil erneuerbarer Energie beim Ersatz eines Wärmeerzeugers ist in Bauten mit Wohnnutzung immer einzuhalten. Mischnutzungen sind befreit, sofern die Energiebezugsfläche (EBF) der Wohnnutzung weniger als 150 m² beträgt. Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn auf Basis eines GEAK Plus für jede der elf Standardlösungen und die Biogaslösung aufgezeigt wird, dass die Umsetzung nicht möglich ist.

Elektroheizungen (§ 12 KEnG)

Der Neueinbau von elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist verboten. Ebenso der Ersatz von *zentralen* elektrischen Widerstandsheizungen. Ausnahmen sind möglich für

- Bergbahnstationen
- Alphütten
- Bergrestaurants
- Schutzbauten
- provisorische Bauten
- einzelne ungenügend beheizte Arbeitsplätze

Weitere Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn auf Basis eines GEAK Plus oder eines gleichwertigen Nachweises aufgezeigt wird, dass kein gesetzeskonformes Heizsystem möglich ist.

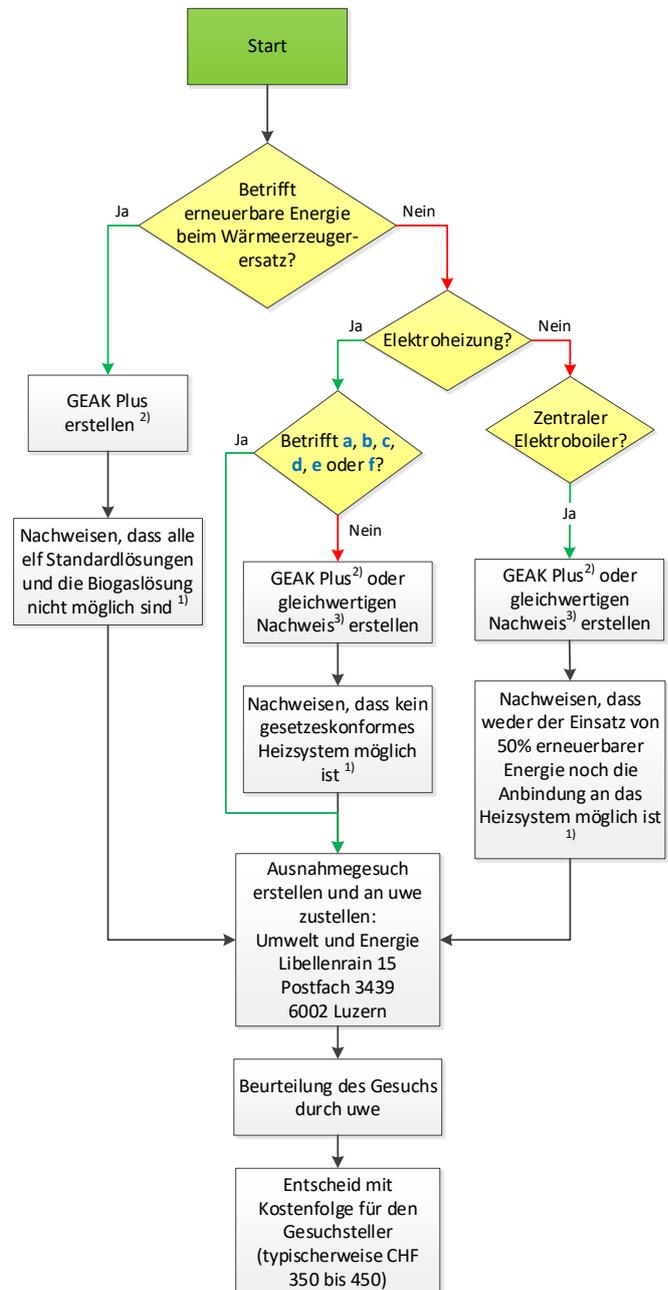
Elektroboiler (§ 14 KEnG)

Zentrale Elektroboiler dürfen in Wohnbauten nur neu eingebaut oder ersetzt werden, wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit der Heizung erwärmt oder vorgewärmt wird, oder wenn das Warmwasser zu mindestens 50% mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird. Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn auf Basis eines GEAK Plus oder eines gleichwertigen Nachweises nachvollziehbar aufgezeigt wird, dass weder der Anschluss an die Heizung noch der Einsatz von mindestens 50% erneuerbarer Energie oder Abwärme möglich ist.

Minimalanforderungen an das Ausnahmegesuch

Für die Beurteilung des Gesuchs muss mindestens folgendes eingereicht werden:

- [Deckblatt Ausnahmegesuche](#)
- GEAK Plus, gleichwertiger Nachweis oder Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie
- Wirtschaftlichkeitsrechnung für Massnahmen, die im GEAK nicht abgebildet sind (Grundlage: SIA-Norm 480)
- Für die Beurteilung notwendige Plan- und Projektunterlagen



¹⁾ «nicht möglich» bedeutet, dass die Einhaltung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt (§ 30 Abs. 3 lit. g KEnG).

²⁾ Falls kein GEAK Plus erstellt werden kann: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie

³⁾ Was als gleichwertiger Nachweis zugelassen werden kann, ist vorgängig mit der Dienststelle uwe zu klären.

b) Ausnahmegesuche im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz

Bestehen bei einem Gebäude denkmalpflegerische Auflagen, kann es vorkommen, dass die Anforderungen des Energiegesetzes nicht oder nur teilweise eingehalten werden können. In solchen Fällen können die Anforderungen des Energiegesetzes durch die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) reduziert werden. Es werden jedoch keine pauschalen Ausnahmen gewährt. Alle Massnahmen, welche unter Einhaltung der denkmalpflegerischen Anforderungen umgesetzt werden können, sind umzusetzen. Die Ausnahme kann für die verbleibende Differenz zu den Anforderungen des Energiegesetzes gewährt werden. Wenn möglich, sind Kompensationen einzuplanen (beispielsweise die Dämmung des Dachs unter den geforderten Grenzwert, wenn die Fassade nicht oder nur teilweise gedämmt werden kann).

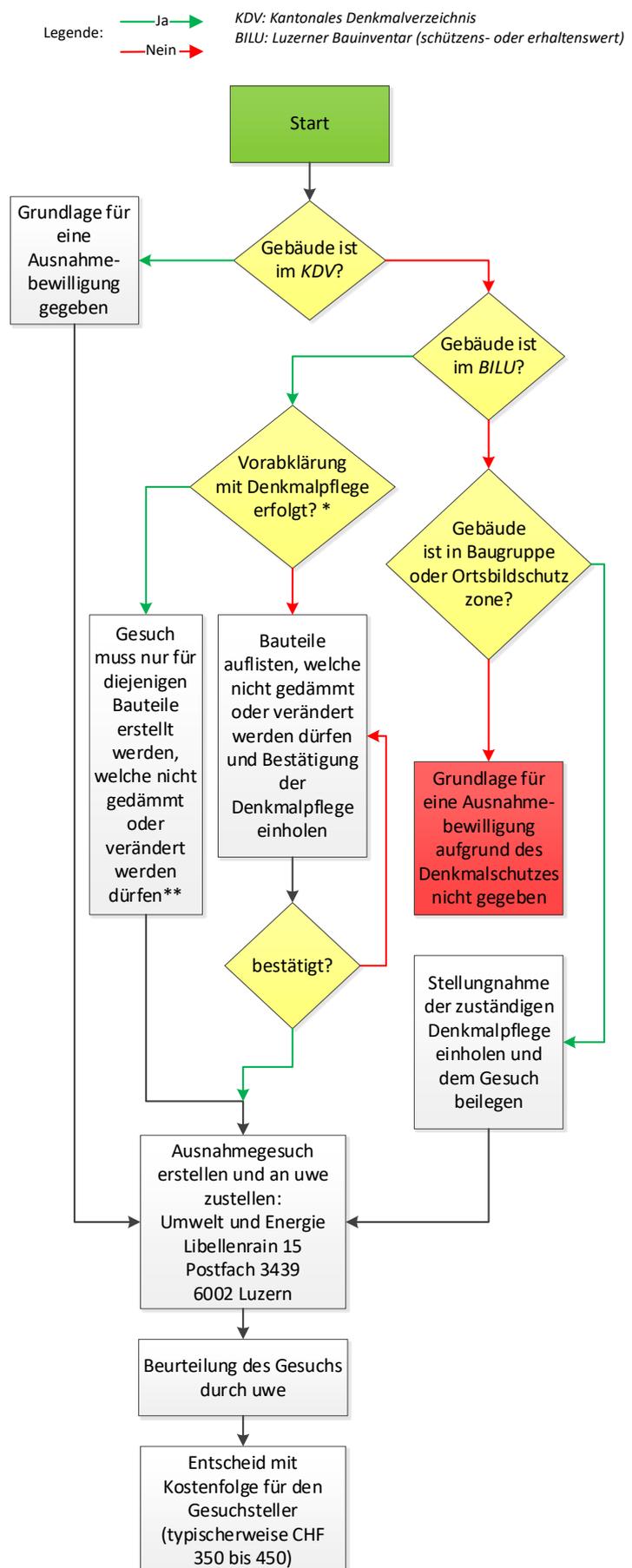
Bei Gebäuden, die im Denkmalverzeichnis oder im Bauinventar erfasst sind, empfehlen wir, für eine Vorabklärung frühzeitig mit der Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen. Ebenso empfiehlt sich eine Vorabklärung, wenn ein Gebäude im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erfasst ist.

Das Thema Umgebungsschutz wird im Diagramm nicht abgebildet, da in solchen Fällen jeweils eine Einzelfallabklärung notwendig ist.

Minimalanforderungen an das Ausnahmegesuch

Für die Beurteilung des Gesuchs muss mindestens folgendes eingereicht werden:

- [Deckblatt Ausnahmegesuche](#)
- Wenn gemäss Diagramm notwendig: Stellungnahme der Denkmalpflege
- Nachweis der verbleibenden Abweichung zu den gesetzlichen Anforderungen, wenn alle denkmalpflegerisch zulässigen Massnahmen und allfällige Kompensationen an anderen Bauteilen umgesetzt werden
- Für die Beurteilung notwendige Plan- und Projektunterlagen



* Denkmalpflege und Archäologie Kanton Luzern (Denkmalpflege der Stadt Luzern auf Stadtgebiet)

** Protokoll oder Notiz der Vorabklärung beilegen (uwe behält sich Rückfrage bei der Denkmalpflege vor)

c) Gesuche um Erleichterungen oder Ausnahmen in Bezug auf den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz (ohne Denkmalschutz)

Sommerlicher Wärmeschutz

Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz sind befreit (Art. 1.9 Abs. 3 Anhang 1 KEnV):

- Gebäude, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Gebäude)
- Umnutzungen, wenn damit keine Kühlung notwendig oder erwünscht ist
- Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird und die Behaglichkeit gewährleistet ist
- Gebäude der Kategorie XII (Hallenbäder) und Räume, welche nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen (unter einer Stunde pro Tag)
- Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können

Winterlicher Wärmeschutz

Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz befreit sind Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist (Art. 1.9 Abs. 2 Anhang 1 KEnV). Erleichterungen von den Anforderungen an die Gebäudehülle sind zudem möglich bei:

- Gebäude, die auf weniger als 10°C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume
- Kühlräume, die nicht auf unter 8°C gekühlt werden
- Gebäude, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist (provisorische Gebäude)

(Art. 1.9 Abs. 1 Anhang 1 KEnV)

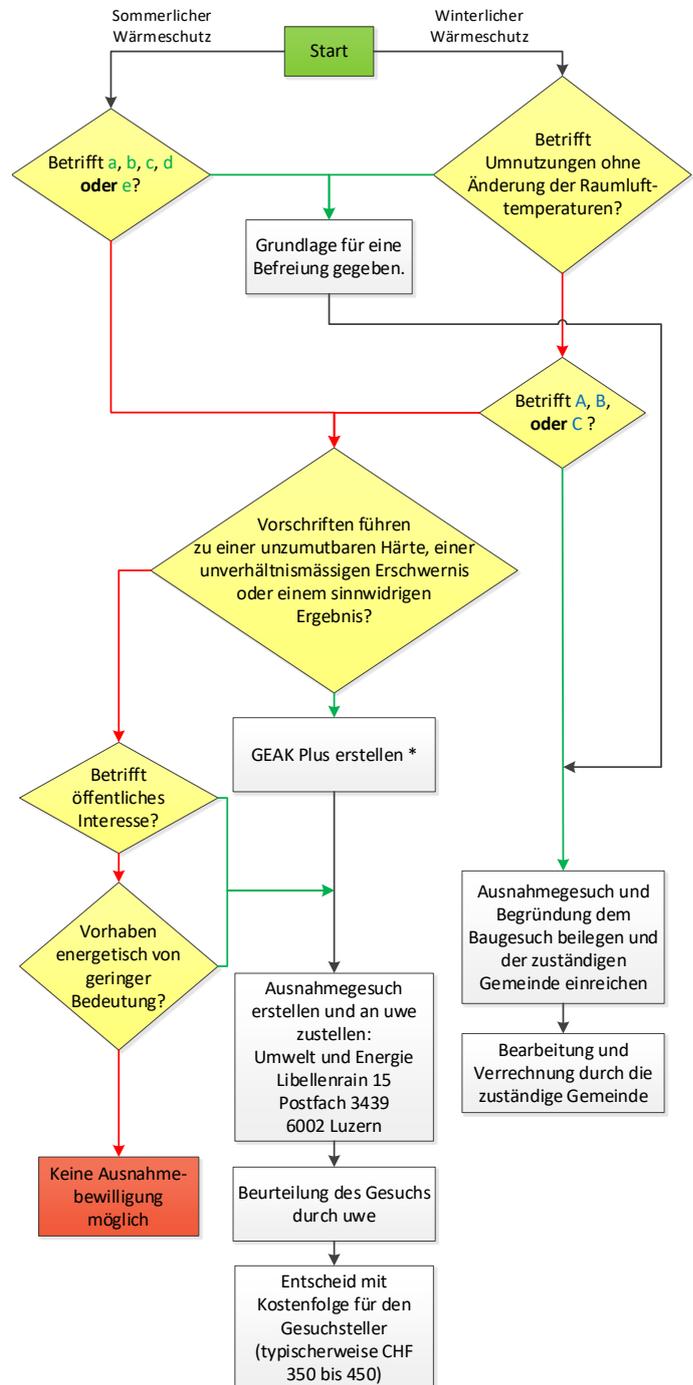
Ausnahmen Wärmeschutz allgemein

Weitere Ausnahmen können von der Dienststelle uwe gewährt werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führen würde (§ 30 Abs. 3 lit. g KEnG), wenn gewichtige öffentliche Interessen dies gebieten oder für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind (§ 11 Abs. 3 KEnG).

Anforderungen an das Gesuch an uwe

- [Deckblatt Ausnahmege suchte](#)
- GEAK Plus*
- Für die Beurteilung notwendige Plan- und Projektunterlagen
- Weitere Unterlagen in Absprache mit uwe

Legende:
→ Ja
→ Nein



* falls für die Gebäudekategorie kein GEAK Plus erstellt werden kann: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie

d) Ausnahmegesuche in Bezug auf Heizungen im Freien

Heizungen im Freien

Heizungen im Freien sind verboten. Zulässig sind jedoch mobile Heizungen für nicht ständige Arbeitsplätze im Freien, insbesondere
I) in Festzelten,
II) an Marktständen,
III) in Bergbahnstationen und
IV) in Schutzbauten
 (§ 19 [KEnV](#)).

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden mobile Heizungen für nicht ständige Arbeitsplätze im Freien zudem für
V) Aussenbereiche von Restaurants zugelassen, wenn diese mit Holzpellets betrieben werden
 ([Luzerner Hinweise für die Vollzugspraxis KEnG, Abschnitt 15.1](#)).

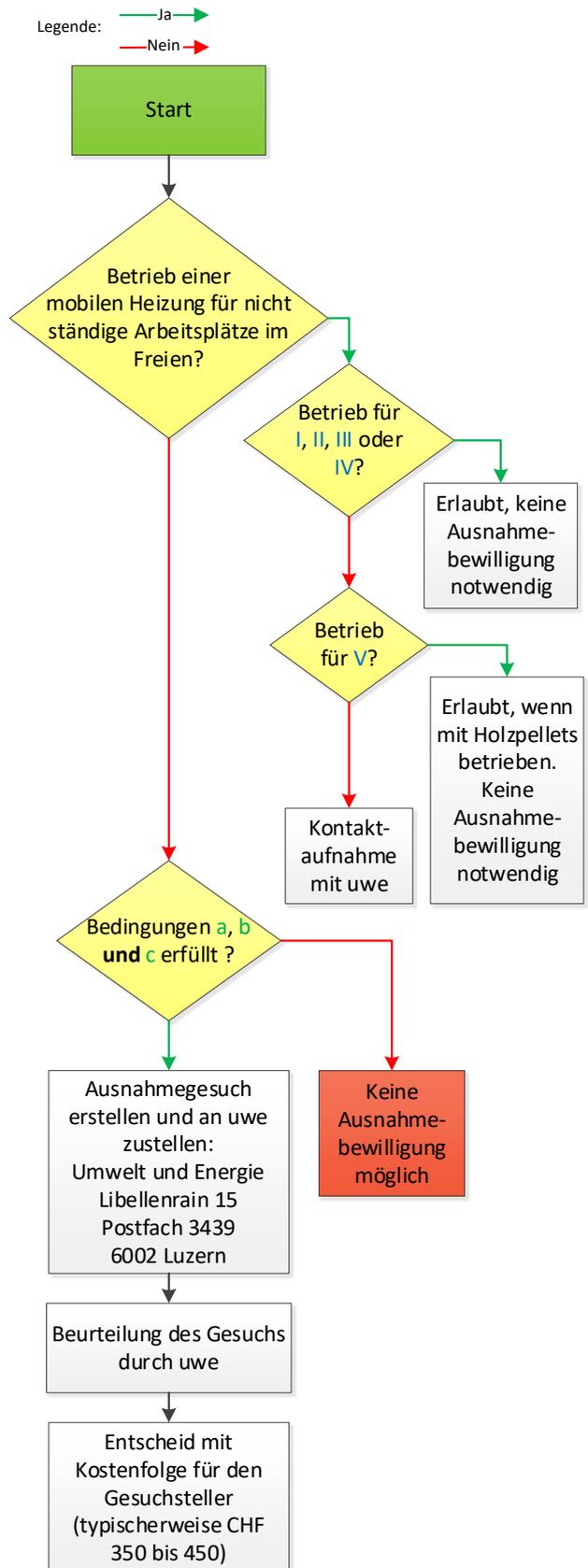
Sämtliche weiteren Heizungen im Freien bedingen eine Ausnahmegewilligung von der Dienststelle uwe. Eine solche kann genehmigt werden, wenn alle der folgenden Bedingungen gegeben sind:

- Die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen erfordert den Betrieb einer Heizung im Freien.
- Bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) sind nicht ausführbar oder unverhältnismässig.
- Die Heizung im Freien ist mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet.

(§ 24 [KEnG](#))

Anforderungen an das Gesuch

- [Deckblatt Ausnahmegesuche](#)
- Nachvollziehbare Begründung, dass die Heizung im Freien erforderlich ist
- Für die Beurteilung notwendige Pläne
- Nachweis, dass die geplante Heizung mit der geforderten Regelung ausgerüstet ist



e) Ausnahmegesuch im Zusammenhang mit der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Im Bereich Vorbildfunktion der öffentlichen Hand können Ausnahmen bewilligt werden, wenn die Einhaltung des geforderten Standards aus

- I) technischen,
- II) wirtschaftlichen,
- III) finanzpolitischen oder
- IV) sozialpolitischen Gründen nicht zumutbar oder wegen
- V) des Denkmalschutzes nicht möglich ist. (§ 21 Abs. 2 [KENV](#))

Kantonale Bauten

Kantonale Bauten müssen einen der Standards

- a) Minergie-P,
- b) Minergie-A,
- c) SNBS (Standard nachhaltiges Bauen Schweiz)
- d) Zielwert der SN 520 380/1:2016 für Neubauten respektive
- e) Minergie oder
- f) Neubaugrenzwert der SN 520 380/1:2016 für Sanierungen einhalten (§ 21 Abs. 1 [KENV](#)).

Wird eine Ausnahmegewilligung angestrebt, ist nachvollziehbar aufzuzeigen, welcher der Gründe I bis V zutrifft. Der geforderte Standard ist dabei so weit wie möglich einzuhalten.

Kommunale Bauten

Gemeinden orientieren sich am Gebäudestandard «Energistadt 2015» (§ 21 Abs. 1 [KENV](#)). Die Formulierung ist bewusst offen gewählt und hat zum Ziel, dass die Gemeinden den Standard bestmöglich einhalten. Wird der Standard nicht eingehalten, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Wenn sich die Gemeinde am Gebäudestandard «Energistadt 2015» orientiert, ist keine Ausnahmegewilligung notwendig. «Orientieren» bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Standard näherungsweise eingehalten wird.

Fall 2: Wenn sich die Gemeinde nicht am Gebäudestandard «Energistadt 2015» orientiert, ist eine Ausnahmegewilligung notwendig. Die Gemeinde als Baubewilligungsbehörde ist selbst für eine entsprechende Ausnahmegewilligung zuständig. Dabei muss nachvollziehbar aufgezeigt werden, welcher der Gründe I bis V zutrifft.

